



Radweg oder Fahrbahn ???

Für Fahrräder und Pedelecs gelten dieselben Regeln:

Die Nutzung des Fahrradwegs ist von entscheidender Bedeutung für Ihre Sicherheit und den Verkehrsfluss.

Sie schützt vor dem schnelleren und potenziell gefährlicheren Autoverkehr auf der Straße. Gleichzeitig trägt die Nutzungspflicht von Radwegen dazu bei, den Verkehrsfluss auf den Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge zu optimieren. Ein konsequentes Befahren der Radwege fördert somit ein geordnetes und sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden.

Letztendlich trägt die Einhaltung dieser Regelung zu einer Reduzierung von Unfällen und Konflikten im Straßenverkehr bei.

Manche Autofahrende verstehen nicht, warum sie sich mit Rad- oder Pedelec-fahrenden eine Fahrbahn teilen sollen. Diese werden dann häufig wegen ihres vermeintlichen Fehlverhaltens „angehupt“ oder bewusst mit zu geringem Abstand überholt und dadurch gefährdet.

Wir klären auf, wo Sie fahren dürfen oder müssen – vor allem für mehr Sicherheit, aber auch für einen besseren Verkehrsfluss.

Klarheit im Paragraphen-Dschungel

Wann Radweg, wann Straße?



Zeichen 237
Radweg



Zeichen 240
Gemeinsamer
Geh- Radweg



Zeichen 241
Getrennter
Geh- Radweg

JA!

Alle Wege, die mit einem dieser Verkehrszeichen ausgewiesen werden, sind benutzungspflichtig und müssen daher benutzt werden.



Außer...der Weg ist objektiv unbenutzbar, dann darf man ausnahmsweise auf der Fahrbahn fahren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn er vereist, von Pflanzen überwuchert, von Baumwurzeln beschädigt oder von falsch parkenden Fahrzeugen blockiert ist.

Benutzungspflicht und Freigabe, egal für welche Fahrtrichtung, gelten jeweils vom Schild bis zur nächsten Einmündung bzw. Kreuzung. Wird keine Wiederholung angezeigt, endet die jeweilige Anordnung dort.

Entgegen der landläufigen Meinung sind auch Rennradfahrende nicht von der Radwegebenutzungspflicht ausgenommen!!!

Was ist mit Wegen, die aussehen wie Radwege, aber nicht beschildert sind?

Auch das sind Radwege! Sie sind aber nicht benutzungspflichtig! Sie haben in diesem Fall die freie Wahl, ob Sie den Radweg oder die Fahrbahn benutzen. Wichtig ist aber, dass dieser Radweg nur in Fahrtrichtung benutzt werden darf (rechter Radweg).

Woran erkenne ich solche „anderen“ Radwege?

Es gibt keine blauen Radwegschilder. Rechts neben der Fahrbahn gibt es zwei Sonderwege, die baulich voneinander getrennt sind und sich auch meist in ihrer Oberfläche unterscheiden. Manchmal sind noch Fahrradsymbole (Piktogramme) auf ihrer Oberfläche aufgebracht. Manchmal trennt eine markierte Linie oder ein Pflasterstreifen den Rad- oder Gehweg.

Wann darf ich einen Radweg in beide Richtungen befahren?

Radwege sind generell nur für eine Richtung vorgesehen. Das Fahren entgegen der Fahrtrichtung ist sehr gefährlich und deshalb untersagt. Autofahrende rechnen nicht damit, dass Rad- oder Pedelecfahrende von beiden Seiten kommen können.

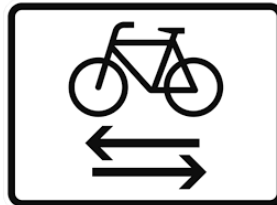
Außer...ein Radweg ist für beide Richtungen zugelassen. Dann wird die Gegenrichtung durch ein Radwegschild ausgewiesen.





An Einmündungen werden die Autofahrenden mit einem Schild darauf hingewiesen, dass Rad- bzw. Pedelecfahrende aus beiden Richtungen kommen können.

Hier muss zudem auf E-Scooter geachtet werden, da für diese ebenfalls eine Radwegbenutzungspflicht gilt.



Linksseitige Radwege können durch die alleinige Beschilderung mit dem „Fahrräder (Pedelecs) frei“-Schild als nicht benutzungspflichtige linke Radwege freigegeben werden.



Was bedeuten die Radwegmarkierungen auf der Fahrbahn?

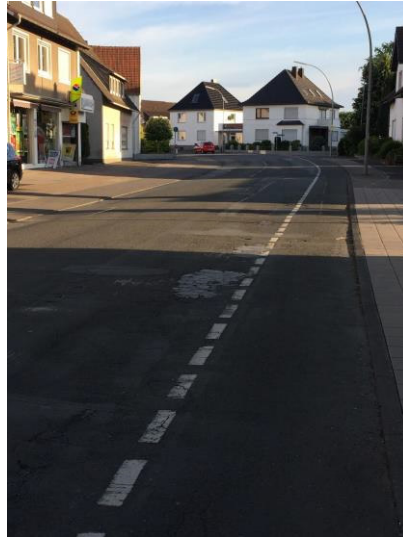
Es handelt sich hierbei um Radfahrstreifen (durchgezogene Linie) und Schutzstreifen (gestrichelte Linie).

Der Radfahrstreifen wird mit dem Radwegschild ausgewiesen (Zeichen 237) und gilt als „markierter Radweg“. Damit muss er von Rad- und Pedelecfahrenden durchgängig benutzt werden. Für Kraftfahrzeuge ist das Befahren, Parken und auch Halten auf Radfahrstreifen und daneben auf der Fahrbahn verboten.





Für den Schutzstreifen besteht durch das Rechtsfahrgebot nur eine faktische Benutzungspflicht. Autofahrende dürfen den Schutzstreifen im Begegnungsfall oder beim Überholen ausnahmsweise befahren, da er Teil der Fahrbahn ist. Parken ist aber für Kraftfahrzeuge auf dem Schutzstreifen und daneben auf der Fahrbahn verboten.



Darf ich auch auf Gehwegen fahren?

Gehwege sind generell FußgängerInnen vorbehalten. Kinder unter acht Jahren müssen auf dem Gehweg fahren, bis zum zehnten Lebensjahr dürfen sie es noch, für alle Personen ab zehn Jahren ist es verboten. Sie müssen generell die Straße benutzen.

Außer...ein Kind unter acht Jahren wird von einer geeigneten Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre alt) begleitet. Dann darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung ebenfalls den Gehweg mit dem Fahrrad bzw. Pedelec benutzen.

Außer...Gehwege, die für die Benutzung mit Fahrrädern (und Pedelecs) zugelassen werden. Sie sind mit dem Schild „Fahrräder (Pedelecs) frei“ besonders gekennzeichnet.



Hier darf Rad und Pedelec gefahren werden, es gibt aber keine Benutzungspflicht. NutzerInnen müssen hier besonders vorsichtig sein, da sie „zu Gast“ auf dem Gehweg sind. Es gilt Schrittgeschwindigkeit.



Wer beantwortet meine Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema Fahrrad oder Radwegbenutzung haben oder sollte Ihnen eine Streckenführung für Rad-bzw. Pedelecfahrende unklar sein, können Sie uns gerne kontaktieren.

Polizeiinspektion Hildesheim

Schützenwiese 24
31137 Hildesheim
Tel.: 05121/939-0

Folgende Ansprechpersonen stehen Ihnen in den Polizeidienststellen zur Verfügung:

PHK Koplin (PI Hildesheim)

praevention@pi-hi.polizei.niedersachsen.de

POK Neumann (PK Sarstedt)

poststelle@pk-sarstedt.polizei.niedersachsen.de

POK Hauschild (PK Bad Salzdetfurth)

poststelle@pk-bad-salzdorfurth.polizei.niedersachsen.de

POK Stein (PK Alfeld)

poststelle@pk-alfeld.polizei.niedersachsen.de

POK'in Haushälter (PK Elze)

poststelle@pk-elze.polizei.niedersachsen.de

